



12. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 20. Juli 2022, um 19.00 Uhr,
in der Bloßenberghalle, Kleinengstingen, Bloßenbergstraße 2, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. Jugendforum zur Jugendbeteiligung in Engstingen
-Präsentation der Ergebnisse durch Schülerinnen und Schüler der Freibühlschule und der Freien Waldorfschule auf der Alb | § 44 | 032/2022 |
| 2. Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Festlegung des Pachtzinses
-Beratung und Beschlussfassung | § 45 | 033/2022 |
| 3. Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Schulsozialarbeit an der Freibühlschule Großengstingen
-Beratung und Beschlussfassung | § 46 | 034/2022 |
| 4. Neufassung der Feuerwehrsatzung
-Beratung und Beschlussfassung | § 47 | 035/2022 |
| 5. Gebührensatzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und Grundschule Kleinengstingen
-Beratung und Beschlussfassung | § 48 | 036/2022 |
| 6. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen
-Beratung und Beschlussfassung | § 49 | 037/2022 |
| 7. Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2022 / 2023
-Beratung und Beschlussfassung | § 50 | 038/2022 |

• Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

• Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

• Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Vereinigter Volksbanken
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

8. Stellungnahmen zu Baugesuchen	§ 51	039/2022
9. Bekanntgaben	§ 52	
10. Verschiedenes	§ 53	

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel. Das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbare Maske - beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken, auch während der Sitzung wird empfohlen.

§ 44

Jugendforum zur Jugendbeteiligung in Engstingen
- Präsentation der Ergebnisse durch Schülerinnen und Schüler der Freibühlschule und der Freien Waldorfschule auf der Alb

Anlage : --

Sachdarstellung:

Am 18.07.2022 findet mit Schülerinnen und Schülern der Freibühlschule und der Freien Waldorfschule auf der Alb ein Jugendforum zur Jugendbeteiligung statt. Zuvor wurden in den einzelnen Schulklassen Unterrichtsstunden mit dem Schwerpunkt Kommunalpolitik – Lernort Kommune durchgeführt.

Im Rahmen des Jugendforums hatten die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit Themen, Ideen, Wünsche und Anregungen loszuwerden, die aus ihrer Sicht für die Entwicklung der Gemeinde Engstingen wichtig sind.

Im Rahmen der Sitzung werden die Schülerinnen und Schüler dem Gemeinderat ihre Ergebnisse präsentieren.

§ 45

Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Festlegung des Pachtzinses

- Beratung und Beschlussfassung

Anlage: --

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Engstingen verpachtet ca. 510 ha gemeindeeigene landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hierbei handelt es sich u.a. um Ackergrundstücke sowie Grünland (Wiesen). Die Flächen teilen sich wie folgt auf die Ortsteile Großengstingen, Kleinengstingen und Kohlsetten auf:

Ortsteil	ca. Fläche in Ar
Großengstingen	165
Kleinengstingen	225
Kohlsetten	120

In der Zeit vor der Flurbereinigung erfolgte für die Flächen im Ortsteil Kohlsetten die Verpachtung über Versteigerungen, in den Ortsteilen Großengstingen und Kleinengstingen erfolgte die Vergabe über Zuteilungen.

Im Jahr 2013 wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Engstingen - Kohlsetten der Stand der vorläufigen Besitzeinweisung erreicht. In diesem Zusammenhang wurden in dem betreffenden Gebiet die Pachtzinsen wie folgt festgelegt und sind seither unverändert geblieben:

Grundstücksart	Pachtzinsen je Ar im Jahr
Ackerflächen	1,50 €
Grünland	1,00 €

Auch werden seit dem Jahr 2013 bei Neuverträgen grundsätzlich die landwirtschaftlichen Pachtzinsen in dieser Höhe festgesetzt.

In vielen Fällen werden noch geringere landwirtschaftliche Pachtzinsen erhoben, da Altverträge aufgrund laufender Flurbereinigungsverfahren (Verfahren Engstingen – Großengstingen / Kleinengstingen) noch nicht angepasst wurden. Die landwirtschaftlichen Pachtzinsen betragen für diese Altverträge, die der Verwaltung nur teilweise vorliegen:

Grundstücksart	Pachtzinsen je Ar im Jahr
Ackerflächen	0,34 €
Grünland	0,32 €

Im Flurbereinigungsverfahren Engstingen – Großengstingen / Kleinengstingen wurde u.a. durch den Ausbau des Wegenetzes ein Stand erreicht, der eine wirtschaftlichere Bewirtschaftung ermöglicht, so dass auch für dieses Gebiet die Pachtzinsen angepasst werden können.

Da die Gemeinde Engstingen seit dem Jahr 2013 bei Neuverträgen als landwirtschaftliche Pachtzinsen 1,50 €/Ar für Ackerflächen und 1,00 €/Ar für Grünland zugrunde legt, schlägt die Verwaltung eine Pachtzinsanpassung vor, um auf dem Gemeindegebiet ein einheitliches Preisniveau zu erreichen. Auch soll bei der Festlegung der Pachtzinsen berücksichtigt werden, dass die letzte Anpassung aus dem Jahr 2013 datiert, wobei hier nicht, wie oben beschrieben, alle Pachtgrundstücke berücksichtigt wurden.

Bei den umliegenden Gemeinden wurde durch die Verwaltung angefragt, zu welchen Konditionen diese die landwirtschaftliche Verpachtung durchführen. Dabei kristallisierte sich folgendes Ergebnis heraus:

- grundsätzlich erfolgt die Verpachtung im Rahmen der Versteigerung
- die Spanne der Anfangsgebote liegt für Grünland bei 0,40 € - 3,50 € je Ar, bei Ackerflächen zwischen 0,80 € - 3,50 € je Ar.
- In einer Kommune liegen die Anfangsgebote für Grünland bei 1,00 € je Ar, für Ackerflächen bei 1,50 € je Ar.

Bei aktuellen Versteigerungen wurden bei Versteigerungen (in der Einstiegsspanne 0,40/0,80 € bis 2,00 € je Ar) das doppelte des Anfangsgebots erreicht. Bei einzelnen Flurstücken wurden 5,00 € je Ar erreicht. In einer Kommune wurde ein Pachtgrundstück für 91 € je Ar versteigert.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Modalitäten und der unterschiedlichen Ausgangslagen im Gemeindegebiet Engstingen aufgrund zweier laufender bzw. nicht abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren schlägt die Verwaltung folgende moderate Anpassungsschritte vor:

	Für das Jahr 2023	Für das Jahr 2024	Für das Jahr 2025
Grundstücksart	Pachtpreis je Ar im Jahr	Pachtpreis je Ar im Jahr	Pachtpreis je Ar im Jahr
Ackerflächen	1,75 €	2,00 €	2,25 €
Grünland	1,25 €	1,50 €	1,75 €

Beschlussvorschlag:

Für landwirtschaftliche Pachtverträge werden folgende Pachtzinsen zugrunde gelegt:

	Für das Jahr 2023	Für das Jahr 2024	Für das Jahr 2025
Grundstücksart	Pachtpreis je Ar im Jahr	Pachtpreis je Ar im Jahr	Pachtpreis je Ar im Jahr
Ackerflächen	1,75 €	2,00 €	2,25 €
Grünland	1,25 €	1,50 €	1,75 €

§ 46

**Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Schulsozialarbeit an der Freibühlschule
Großengstingen
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen: --

Sachdarstellung:

In Engstingen wird seit dem Jahr 2008 Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH geleistet. Die Arbeit der Schulsozialarbeit hat sich bestens bewährt. Zum 01.01.2012 wurde der Beschäftigungsumfang der Schulsozialarbeit insgesamt von 50 % auf 100 % einer vollen Stelle erhöht. Zum 01.11.2019 erfolgte eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs um weitere 20 % auf dann insgesamt 120 %. Ausgeübt wird die Tätigkeit durch zwei Fachkräfte, Die derzeitige Aufteilung sieht für die Grundschule Kleinengstingen einen Anteil von 50 % des Beschäftigungsumfangs vor, für die Freibühlschule Großengstingen beträgt der Anteil 70 %.

Bereits im vergangenen Jahr beantragte Herr Stark, Schulleiter der Freibühlschule Großengstingen, eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Schulsozialarbeit. Das Angebot der Schulsozialarbeit wird an der Freibühlschule angenommen und aus Sicht der Schulleitung reicht hier der bisherige Beschäftigungsumfang nicht mehr aus, so dass eine Ausweitung notwendig wird. Herr Stark wird dies in der Sitzung erläutern.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates und vorbehaltlich des Ergebnisses der Situationsanalyse des Landkreises Reutlingen hinsichtlich der maximal zu fördernde Schulsozialarbeit hat die Verwaltung beim Landkreis Reutlingen fristbedingt bereits im vergangenen Jahr für das Schuljahr 2022/2023 einen Antrag auf Aufstockung der Förderung gestellt. Ein Antrag beim KVJS war aus zeitlichen Gründen noch nicht notwendig, da der Antrag für das kommende Schuljahr bis zum 31.07.2022 gestellt werden kann.

Die aktuelle Situationsanalyse vom 14.02.2022 des Landkreises Reutlingen errechnet für die Freibühlschule einen Bedarf 90 % anstelle der bisherigen 70 %, so dass eine Aufstockung um 20 % gerechtfertigt ist.

An der Freibühlschule werden derzeit 72 Schüler und Schülerinnen in der Grundschule und 439 Schüler und Schülerinnen in der Realschule unterrichtet (Stand Schulstatistik Oktober 2021).

Die Schulsozialarbeit wird durch das Land Baden-Württemberg mit 16.700 EUR je Vollzeitstelle (Betrag seit dem Jahr 2012 unverändert) und dem Landkreis Reutlingen mit 19.568 je Vollzeitstelle EUR (regelmäßige Anpassung, zuletzt für das Jahr 2022) unterstützt. Für Teilzeitstellen erfolgt eine anteilige Berechnung.

Durch eine Erweiterung des Beschäftigungsumfangs entstehen auf Basis der derzeitigen Kosten jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 17.000 EUR. Die Zuschüsse des Landes und des

Landkreises werden sich voraussichtlich insgesamt um rd. 7.250 EUR erhöhen, so dass für die Gemeinde ein noch zu tragender Anteil von rd. 9.750 EUR verbleibt.

Finanzierung:

Die Mittel für die Schulsozialarbeit wurden im Haushaltsplans 2022 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Schulsozialarbeit um 20 % auf 90 % einer Vollzeitstelle an der Freibühlschule Großengtingen unter der Voraussetzung, dass die Erweiterung durch Zuschüsse des Landes und des Landkreises anteilig mitfinanziert wird, zu.

§ 47

**Neufassung der Feuerwehrsatzung
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage: Feuerwehrsatzung Engstingen

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung wurde am 18. Dezember 2013 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 17.02.2016. Durch vergangene und aktuelle Änderungen (§ 13 Feuerwehrausschuss; §§ 14 und 15 Versammlungen und Wahlen in digitaler Form) bietet sich aus Gründen der Übersichtlichkeit an, die Feuerwehrsatzung auf Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg neu zu beschließen.

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung wurde durch die Verwaltung mit den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen abgestimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage beigefügte Neufassung der Feuerwehrsatzung wie vorgelegt zu beschließen.

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Feuerwehrsatzung wie vorgelegt zu.

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Engstingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Engstingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen
 - Großengstingen,
 - Kleinengstingen und
 - Kohlsetten
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 6 Abs. 2 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) wird auf Vorschlag des Kommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Dabei können je Abteilung bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Bei der Wahl wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 sowie Absatz 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 **Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 **Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 3 Mitgliedern jeder Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählt werden.
- (2) dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),weiterhin gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an:
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalter.
- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Großengstingen aus 3 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Kleinengstingen aus 3 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Kohlsetten aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

- (10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt.2 entsprechend.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr

beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege
(Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18. Dezember 2013 außer Kraft.

Engstingen, 20.07.2022

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 48

**Gebührensatzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und Grundschule Kleinengstingen
- Beratung und Beschlussfassung**

- Anlage 1: Gebührensatzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und Grundschule Kleinengstingen
Anlage 2: Kalkulation Betreuungsgebühr FBS

Sachdarstellung:

Die Gebührenfestsetzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und der Grundschule Kleinengstingen erfolgte bis dato per Bescheid auf Basis der durch den Gemeinderat beschlossenen Gebühren. Eine Betreuungsgebührensatzung hat die Gemeinde Engstingen hierzu bisher nicht erlassen. Um die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses eindeutiger zu regeln, empfiehlt es sich, hierzu eine Betreuungsgebührensatzung zu erlassen. Mit der als Anlage beigefügten Gebührensatzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und Grundschule Kleinengstingen möchte die Verwaltung dies umsetzen und schlägt vor, diese wie vorgelegt zu beschließen.

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Gebührensatzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und Grundschule Kleinengstingen wie vorgelegt zu.

Gemeinde Engstingen Gebührensatzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und Grundschule Kleinengstingen

vom 20.07.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Engstingen bietet an der Freibühlschule Großengstingen sowie an der Grundschule Kleinengstingen eine Früh- und Nachmittagsbetreuung an, sofern die Räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebotes ist es, die Betreuung von Schulkindern vor und nach dem Vormittagsunterricht bzw. ggf. vor dem Nachmittagsunterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle, freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Die Kinder können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Im Rahmen dieser Betreuung wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Sie bietet im Rahmen der zu betreuenden Gruppe insbesondere Aufsicht und Hilfe bei eventuellen Fragen zu den Hausaufgaben, sofern dies den BetreuerInnen möglich ist.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden die Schulkinder bis zur Klasse 7 an Schultagen von Montag bis Freitag regelmäßig maximal in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14 Uhr außerhalb des Schulunterrichts betreut.
- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten nach § 3 Abs. 1 werden in Absprache zwischen der Schulleitung und dem Träger festgesetzt und an den jeweils gültigen Stundenplan, an den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Bedarf und an die Verfügbarkeit von Betreuungskräften angepasst.
- (3) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsangeboten sowie der Beendigung von Betreuungsangeboten entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Träger.

§ 4 Betreuungskräfte

- (1) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal betreut.
- (2) Die Anstellung des Betreuungspersonals erfolgt über die Gemeinde Engstingen.
- (3) Die Aufsicht für die Betreuungskräfte wird auf die Schulleitung übertragen.

§ 5 Beginn, Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Schulkinder bis Klasse 7.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet mit dem laufenden Schuljahr, sofern keine Abmeldung zum Schulhalbjahr erfolgt. Das Betreuungsverhältnis erfolgt auf der Basis der gebuchten Module. Die Festlegung gilt verbindlich für das jeweilige Schulhalbjahr.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet durch die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres, oder durch den Ausschluss nach Abs. 5. Die Abmeldung muss spätestens 1 Monat vor Ende des Schulhalbjahres erfolgen.
- (5) Kinder können nach Absprache mit der Schulleitung von der weiteren Betreuung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören.
 2. die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

§ 6 Verpflegung während der Betreuung

Es wird die Möglichkeit angeboten, zwischen Schulschluss und Beginn der Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 7 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes nach dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens mit der Aufnahme des Kindes. Die Gebühr wird monatlich zum 1. des Monats durch die Gemeindekasse Engstingen abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung.

(4) Die Gebühr beträgt für die Betreuung je Kind

für die Freibüchlschule Großengstingen:

Variante	Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
1	Montag - Freitag	07:00 -08:20	35 EUR
2	Mittagspause an zwei Nachmittagen	1 Stunde	11 EUR
3	Montag - Donnerstag (Mittagspause)	1 Stunde	22 EUR
4	Mittagspause an einem Unterrichtsnachmittag	1 Stunde	6 EUR

für die Grundschule Kleinengstingen:

Variante	Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
1	Montag	12:00 - 14:00	18 EUR
3	Montag - Freitag	07:00 - 08:15	28 EUR

(5) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr im Schulsekretariat.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen oder bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, ist dies unverzüglich über das Schulsekretariat zu melden.
- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie seitens der Schule erreicht werden können.

§ 9

Aufsicht, Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsstruktur, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten nach § 3.
- (3) Alle Wegeunfälle sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Engstingen, den 20.07.2022

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorlage 036/2022 Anlage 2 : Anlage Kalkulation Betreuungsgebühr FBS

Kalkulation Schulbetreuung an der Freibühlschule Großengstingen
auf Basis der reinen Personalkosten
Stand 12.07.2022

Montag	in Std.	Dienstag	in Std.	Mittwoch	in Std.	Donnerstag	in Std.	Freitag	in Std.
07:00 - 08:20	1,30	07:00 - 08:20	1,30	07:00 - 08:20	1,30	07:00 - 08:20	1,30	07:00 - 08:20	1,30
Mittagsband	1,00	Mittagsband	1,00	Mittagsband	1,00	Mittagsband	1,00		
Summe	2,30		2,30		2,30		2,30		1,30
Summe	10,50								

Mittagsband abhängig von Stundenplan

Angebotsmodelle FBS GE:

	Stunden	Stundensatz	Woche	Im Schuljahr mit 40 Schulwochen	auf 11 Mon.
1) Frühbetreuung	6,50	1,5	9,75	390,00	35,45
2) Mittagspause an zwei Unterrichtsnachmittagen	2,00	1,6	3,20	128,00	11,64
3) Mittagspause Montag bis Donnerstag	4,00	1,6	6,40	256,00	23,27
4) Mittagspause an einem Unterrichtsnachmittag	1,00	1,7	1,70	68,00	6,18

Vorschlag Neu ab Schuljahr 2022 - 2023	Neu Monat	Bisher Monat
Elternbeitrag		
Variante 1	35,00	35,00
Variante 2	11,00	11,00
Variante 3	22,00	22,00
Variante 4	6,00	6,00

Variante 1,2,3,4 für Grundschüler möglich
Variante 1 in Kombination mit 2,3 oder 4 möglich
Variante 2,3 und 4 für Realschüler
Variante 1 für Realschüler nicht möglich

Personalkosten FBS / Jahr

Summe	30.400,00
--------------	------------------

Zuschuss / Jahr	
Verlässl. GS	4.465,50
Flexible NM-Betr.	2.131,25
Summe Jahr	6.596,75

Über Beiträge mitabzudecken	23.803,25
------------------------------------	------------------

Einnahmen über Elternbeiträge

	Kinder	Monatsbeitrag	Summe/mon.	Summe/a	11 Beitragsmonate
Variante 1	10	35	350	3.850,00	
Variante 2	17	11	187	2.057,00	
Variante 3	11	22,00	242	2.662,00	
Variante 4	95	6,00	570	6.270,00	
Summe	133		Gesamt	14.839,00	

Elternbeiträge/a	14.839,00
Saldo/a	-8.964,25

Stand 12.07.2022

FBS GE	Kinder
Variante 1	10
Variante 2	17
Variante 3	11
Variante 4	95
Summe	133

§ 49

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen

Sachdarstellung:

Die Gebührenfestsetzung für die Gemeindecindergärten erfolgte bis dato per Bescheid auf Basis der beschlossenen Elternbeiträge gemäß den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände. Eine Benutzungsgebührensatzung hat die Gemeinde Engstingen hierzu bisher nicht erlassen. Um die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses bei Kindergärten und Tageseinrichtungen eindeutiger zu regeln, empfiehlt es sich, hierzu eine Benutzungsgebührensatzung zu erlassen. Mit der als Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen möchte die Verwaltung dies umsetzen und schlägt vor, diese wie vorgelegt zu beschließen.

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen wie vorgelegt zu.

Gemeinde Engstingen
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

vom 20.07.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Engstingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten,
2. Ganztagsbetreuung,
3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung und altersgemischte Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten,
4. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (analoge Anwendung des Anmeldeheftes) sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen werden Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (Der Monat August ist gebührenfrei).
- (2) Gebührenmaßstab ist
- die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Wird ein Kind bereits mit Alter von 2 Jahren im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten U3 erhoben.
- (6) Kosten für die Verpflegung sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

2022/2023 Kindergarten		Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		153 €	188 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		119 €	146 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		79 €	97 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren		26 €	32 €
2022/2023 Kindergarten		U3 VÖ	U3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		306 €	375 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		238 €	292 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		158 €	194 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren		53 €	65 €
2022/2023 Kinderkrippe		U3 VÖ	U3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		334 €	410 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		248 €	304 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		168 €	206 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren		67 €	82 €

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr wird durch die Gemeinde Engstingen abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Engstingen, den 20.07.2022

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 50

**Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2022/2023
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage: Gemeinsame Empfehlungen 2022-2023

Sachdarstellung:

Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten wurden entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände letztmals für das Kindergartenjahr 2021/22 vom Gemeinderat am 30.06.2021 beschlossen.

Die monatlichen Beträge (11 Monate) für das noch laufende Kindergartenjahr 2021/22 betragen:

Beiträge 2021/2022	U3 (HT)	Ü3 HT	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	200 €	100 €	293 €	146 €	359 €	180 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	155 €	77 €	227 €	113 €	278 €	139 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	104 €	52 €	152 €	76 €	186 €	93 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35 €	17 €	51 €	25 €	62 €	31 €

(RG = Regelgruppe; HT = Halbtags; VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten; GT = Ganztags; Ü3/ U3 = über/unter 3 Jahre alt)

Am 01. Juni 2022 wurden die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2022/23 veröffentlicht. Diese sind als Anlage der Drucksache beigefügt.

Die landesweite Empfehlung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten folgen seit 2009/10 dem Prinzip der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die diesjährige Festsetzung der Gemeinsamen Empfehlung stehen, wie im letzten Jahr bereits auch, unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie, hinzugekommen sind nun die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten somit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der noch anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung eines solchen Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maß organisatorisch, sondern schlägt durch weiterhin steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitung haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreitung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/23 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 3,9 Prozent.

Die Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichneten Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Der Kostendeckungsgrad der aller Einrichtungen (kommunale und freie Träger) in Engstingen liegt in der Spanne zwischen 9 bis 20 %.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die monatlichen Elternbeiträge (Regelgruppe) für das Kalenderjahr 2021/22 wie folgt festzusetzen (bei 11 Monatsbeiträgen)

Für Regelkindergärten:

Elternbeiträge	2022/2023
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €

Für die Betreuung von **unter 3-jährigen** Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100% gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/ empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25%, bei allen Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für Ganztagesgruppen gibt es keine landesweite Empfehlung. Hier wird für die gemeindlichen Kindergärten ein Zuschlag von 35% vorgeschlagen.

Für die Gemeindekindergärten ergeben sich dabei folgende Beitragssätze:

Für Regelkindergärten:

Beiträge 2022/2023	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	306 €	153 €	375 €	188 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	238 €	119 €	292 €	146 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	158 €	79 €	194 €	97 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53 €	26 €	65 €	32 €

Bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 wurden neben den Beiträgen für den Besuch des Regelkindergartens auch konkrete Empfehlungen für Kinderkrippen getroffen.

Für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 Std/Tag (Verlängerte Öffnungszeit) Grundlage. Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden können die Beträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten angepasst bzw. umgerechnet werden.

Bisherige Empfehlung für den Krippenbeitrag bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen (Beschluss Gemeinderat vom 30.06.2021):

Elternbeiträge	2021/22
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	395 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	293 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	78 €

Bezüglich der Beitragssätze für die Krippen schlägt die Verwaltung vor, als Betreuungszeit anstelle der Verlängerten Öffnungszeit künftig die Ganztagesbetreuung als Grundlage heranzuziehen. Hierdurch können die Familien entlastet werden. Somit stellt sich die Empfehlung auf Basis der Ganztagesbetreuung wie folgt dar:

Neue Empfehlung (auf Basis der gemeinsamen Empfehlung) bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:

Elternbeiträge	2022/2023
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	410 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	304 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82 €

Für die Krippe im Gemeindekindergarten Kleinengstingen ergibt sich dadurch folgender Beitragssatz:

Beiträge 2022/2023	Krippe GT	Krippe VÖ
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	410 €	334 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	304 €	248 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	206 €	168 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82 €	67 €

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten werden für das Kalenderjahr 2022/2 wie folgt festgesetzt:

a)

Beiträge 2021/2022 Regelkindergarten	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	306 €	153 €	375 €	188 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	238 €	119 €	292 €	146 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	158 €	79 €	194 €	97 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53 €	26 €	65 €	32 €

b)

Beiträge 2022/2023 Krippe	Krippe GT	Krippe VÖ
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	410 €	334 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	304 €	248 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	206 €	168 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82 €	67 €

- 2) Bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge für den Regelkindergarten und die Kinderkrippen wird den freien Trägern empfohlen, die Elternbeiträge auf folgender Grundlage festzusetzen:

a)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Regelkindergarten	2022/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €

b)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Krippe GT	2022/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	410 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	304 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82 €

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen
Erzdiözese Freiburg**

Schoferstraße 2
79098 Freiburg
Barbara Remmlinger

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 01.06.2022

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 38966/2022
Gt-Info 0434/2022**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **3,9 Prozent**.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

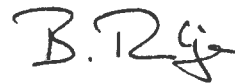
Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Heute-Blum
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Barbara Remmlinger
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen